

gever@bag.admin.ch
annemarie.harwig@bag.admin.ch

Eidgenössisches Departement des Innern
Bundesamt für Gesundheit BAG
Abteilung Strahlenschutz

Olten, 13.9.2024

Dokumentenklassifizierung: nicht klassifiziert

SN-B-24.362

Teilrevision der Verordnung des EDI über die Aus- und Fortbildungen und die erlaubten Tätigkeiten im Strahlenschutz (Strahlenschutz-Ausbildungsverordnung)

Stellungnahme swissnuclear

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns im Rahmen des oben genannten Vernehmlassungsverfahrens äussern zu können. swissnuclear ist der Branchenverband der Schweizer Kernkraftwerksbetreiber und vertritt deren gemeinsame Interessen gegenüber Öffentlichkeit, Politik und Verwaltung. swissnuclear unterstützt die Kernanlagen beim sicheren und nachhaltigen Betrieb sowie in den weiteren Phasen des Lebenszyklus und setzt sich für die Optimierung von internen und externen Rahmenbedingungen ein. Die Mitgliedunternehmen von swissnuclear betreiben die Schweizer Kernkraftwerke Beznau, Gösgen und Leibstadt, die rund ein Drittel der heimischen Stromproduktion erzeugen. Sie sind zudem verantwortlich für den Rückbau der nuklearen Anlagen sowie für die Entsorgung der radioaktiven Abfälle in diesem Bereich.

Gerne nehmen wir zur Vorlage (wir beschränken uns auf den Bereich Kernanlagen) fristgerecht wie folgt Stellung:

swissnuclear kann dem Entwurf in vorliegender Form nicht zustimmen und lehnt insbesondere die geplante Anpassung bzw. die Verschärfung der Zugangsbestimmungen zur Ausbildung des Strahlenschutzsachverständigen (K 1) ab.

Begrüssst und von swissnuclear unterstützt wird hingegen die Schaffung eines zusätzlichen Einstiegspaths in die Strahlenschutzausbildung mit der neuen Kategorie Strahlenschutzassistent (K 8).

Im Weiteren erlauben wir uns, zusätzliche Ergänzungen in der Verordnung vorzuschlagen, welche für die praktische Umsetzung aus unserer Sicht hilfreich wären.

Kernstück des Vernehmlassungsentwurfs für den Bereich Kernanlagen sind die Verschärfung der Anforderungen für die K 1-Ausbildung des Strahlenschutz-Sachverständigen sowie die Schaffung einer neuen

Kategorie K 8 des Strahlenschutzassistenten. Mit letzterem soll gemäss erläuterndem Bericht der Einstieg in die Strahlenschutzausbildung ohne Vorbildung in einem technischen Beruf möglich werden.

Diese Massnahme führt zu einem verbesserten Zugang für den Ausbildungsbereich des betrieblichen Strahlenschutzes und soll ebenso helfen, auf einen potenziellen Fachkräftemangel im Anwendungsbereich K 3 Strahlenschutzfachkräfte zu reagieren. Die Einführung des neuen Anwendungsbereichs K 8 mit der Ausbildung zum Strahlenschutzassistenten wird von swissnuclear klar begrüsst und unterstützt. Die Attraktivität der Berufsbildung im Bereich Strahlenschutz von Kernanlagen wird damit gestärkt.

Leider verpasst es die Revision, ausländische, analoge Ausbildungsgänge wie u.a. den deutschen Strahlenschutzwerker in das Gesamtkonzept aufzunehmen. Diese sind aus unserer Sicht den schweizerischen Verhältnissen gleichzustellen und anzuerkennen. Eine Einweisung des entsprechenden Personals vor der Ausübung der Tätigkeit in einem Schweizer Kernkraftwerk stellt sicher, dass die Personen den zusätzlichen, spezifischen Anforderungen der Verhältnisse in der Schweiz genügen. Diese Massnahme würde ebenfalls helfen, die Attraktivität des Berufsbildes im Bereich Strahlenschutz in Kernanlagen zu steigern.

Gänzlich im Widerspruch zur vorgeschlagenen Kategorie K 8 und der Verbesserungen des Zugangs zur Ausbildung im Bereich Strahlenschutz von Kernanlagen stehen hingegen die geplanten Verschärfungen der Zulassungsbedingungen zum Anwendungsbereich K 1 Strahlenschutzsachverständige. Die Voraussetzung eines Masterabschlusses als Zugang zur K 1-Ausbildung führt nicht nur zu einer Akademisierung, sondern stellt insbesondere keinen Mehrwert oder Verbesserung gegenüber der bisherigen Regelung, wonach der Zugang mit einem Bachelor-Abschluss möglich war, dar.

Die Begründung im erläuternden Bericht, wonach dies aufgrund der veränderten Studienabschlüsse der Bologna-Reform notwendig sei, überzeugt nicht. Der Gradmesser für die Wahrnehmung von Fach- und Führungsaufgaben in einer Organisation ist die Motivation und der Wille einer Person. Erst die Ausbildung bzw. der Lehrgang sowie das Verhalten im praktischen Einsatz zeigt, ob sich jemand für eine leitende Funktion in einem Betrieb eignet. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass Leute mit Praxiserfahrung hier keineswegs im Nachteil sind. Eine Einzelbeurteilung wäre hier auf jeden Fall eine sinnvolle Option oder eventualiter auch eine mögliche Zulassungsprüfung zum Ausbildungsgang. Wir beantragen deshalb folgende Anpassung für den Anwendungsbereich K 1:

K1 Strahlenschutz-Sachverständige für Kernanlagen (Anhang 3 Tabelle 1, S. 35):

Master-Abschluss auf Stufe Master oder Bachelor in einem technischen oder mathematisch-naturwissenschaftlichen Studiengang.

Anstelle des vorgeschlagenen Abschlusses in einem technischen oder mathematisch-naturwissenschaftlichen Studiengang, ist auch die frühere Definition des Zugangs «eine abgeschlossene Ausbildung auf Stufe Master oder Bachelor an einer Hoch- oder Fachhochschule in einem Studiengang wie Chemie, Physik, Maschinentechnik oder Elektronik» als Alternative zu prüfen. Damit würden die Kriterien der Studiengänge zusätzlich geschärft.

Aus unserer Sicht sind zudem weitere Ergänzungen und Anpassungen im Entwurf vorzunehmen, welche für eine praxisnahe Umsetzung und Rechtssicherheit sorgen.

Bis anhin war es den Strahlenschutztechnikern (K 2) erlaubt, folgende Tätigkeiten auszuführen:

- Überprüfung von Arbeitsanträgen, Instandsetzungsaufträgen bezüglich der Notwendigkeit von Strahlenschutzplanungen bzw. Strahlenschutzfreigaben

- Genehmigung von Strahlenschutzplanungen für Tätigkeiten unter vom zuständigen Strahlenschutz-Sachverständigen vorgängig festgelegten Randbedingungen

Diese Tätigkeiten sind im Vernehmlassungsentwurf beim Anwendungsbereich K 2 (Anhang 3 Tabelle 1, S. 36) nicht mehr aufgeführt. Sollten diese nur noch dem Strahlenschutzsachverständigen (K 1) vorbehalten bleiben, wäre dies so nicht umsetzbar. Bei einem Kernkraftwerk fallen jährlich mehrere Tausend Arbeitsanträge und Dutzende Strahlenschutzplanungen diesbezüglich an. Wir beantragen deshalb, die bisherige, praxiserprobte Regelung beizubehalten und die oben erwähnten Kompetenzen auf Stufe K 2 wieder aufzunehmen.

Im Vergleich zur bisherigen Regelung sind bei der notwendigen Ausbildung der Strahlenschutztechniker (K 2) weitere Anpassungen gemacht worden, welche kritisch zu prüfen sind. Es stellt sich die Frage, ob die Reduktion der praktischen Erfahrung für die Anforderungen an die Tätigkeit im betrieblichen Strahlenschutz hinreichend ist oder es zumindest ein Jahr praktische Erfahrung in einer Kernanlage für den Anwendungsbereich K 2 braucht.

Bezüglich der Ausbildung auf Stufe K 8 (Anhang 3 Tabelle 4, S. 47) sehen wir für den Bereich Messgeräte, Funktionsprüfungen die Einstufung bei zwei anstelle der vorgeschlagenen Stufe drei. Die angehenden Assistenten können zwar bei Prüfungen mithelfen, jedoch sollten sie diese nicht selbstständig "durchführen, berechnen, gestalten" etc. Mit den Funktionsprüfungen sollte gemäss der Strahlenmessmittelverordnung auch nicht der tägliche "Einsatzcheck" gemeint sein, sondern die zyklische Funktions- bzw. Konstanzprüfung. Aktuell sind die Begrifflichkeiten in der Messmittelverordnung und der ENSI-G13 diesbezüglich nicht einheitlich.

Für den Bereich des Strahlenschutzassistent (K 8) wäre es aus unserer Sicht zudem zielführend und praxisgerecht, wenn bei den erlaubten Tätigkeiten zusätzlich noch folgende Kompetenz vorhanden und explizit im Erlass aufgeführt würde (Anhang 3 Tabelle 1, S. 38):

- Durchführung von operativen Messungen zur Überprüfung der Dosisleistung sowie Oberflächenkontamination im Rahmen eines freigegebenen Freimessverfahrens.

Diesbezüglich ist klar festzuhalten, dass es hier um die reine Ausführung der genannten Aufgaben geht. Die Entscheidung bzw. Entscheidungsmessung zur Freigabe bleibt weiterhin in der Kompetenz einer Strahlenschutzfachkraft (K 3).

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse
swissnuclear

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "RS", with a long horizontal flourish extending to the right.

Roland Schmidiger
Präsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "R. J. Lundmark", with a long horizontal flourish extending to the right.

Roger Lundmark
Geschäftsführer